



Gemeinde Steinbergkirche

Herrn Bürgermeister Johannes Erichsen

Steinbergkirche, den 16.03.2023

–gegen Empfangsbekenntnis–

und per E-Mail an alle Gemeindevertreter*innen

Antrag der CDU-Fraktion auf unverzügliche Einberufung der Gemeindevertretung Steinbergkirche zu einer Sondersitzung vom 09.03.2023

jetzt:

Verlangen nach Einberufung zur Sitzung der Gemeindevertretung Steinbergkirche / „Dringlichkeitssitzung“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir, die unterzeichnenden Gemeindevertreter*innen der CDU-Fraktion nehmen Bezug auf unsere bisherigen Bemühungen, den **Schulstandort Steinbergkirche** zu erhalten.

Leider sind diese Bemühungen erfolglos geblieben. Der Amts-Schulausschuss hat bekanntlich am 08.03.2023 eine finale Entscheidung getroffen, nämlich die, die Grundschulen Steinbergkirche und Kieholm zu schließen und aufzugeben.

Um den Schulstandort Steinbergkirche zu erhalten, erkennt die CDU Steinbergkirche/Quern die Rückübertragung der Selbstverwaltungsaufgabe ‚Schulträgerschaft‘ als „letzten Rettungsanker“ und hatte deshalb mit Schreiben vom 09.03.2023 Antrag auf unverzügliche Einberufung der Gemeindevertretung gestellt und den **TOP Beratung und Beschluss über das Verlangen der Rückübertragung von übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben gem. § 5 Abs. 4 der Amtsordnung S-H zu behandeln.**

Die CDU-Fraktion hat sich erneut zu diesem Thema intensiv beraten. Die derzeitig erneut stagnierende Situation und der sich uns erscheinende mangelnde Willen, die Gemeindevertretung einzuberufen, lässt uns in unseren Bemühungen, sich für die Gemeinde Steinbergkirche und das Allgemeinwohl seiner Einwohnerinnen und Einwohner sowie für den Schulstandort Steinbergkirche einzubringen, keine andere Wahl, als über den Weg, unseren Antrag vom 09.03.2023 wie folgt zu erweitern:

Unter Verweis auf § 34 Abs.1 Satz 4 und § 34 Abs.3 Satz 2 der Gemeindeordnung S-H verlangen die diesen Antrag unterzeichnenden Mitglieder der Gemeindevertretung Steinbergkirche hiermit, die Gemeindevertretung ggf. unter Verkürzung der Ladungsfrist unverzüglich (*), aber spätestens zum 27.03.2023, 19:30 Uhr einzuberufen.

Wir verlangen folgenden Tagesordnungspunkt zur Aufnahme als Beratungsgegenstand:

Verlangen auf unverzügliche Einberufung der Gemeindevertretung Steinbergkirche vom 16.03.2023, Seite 1 von 3

„Antrag der CDU-Fraktion auf Beratung und Beschluss über das Verlangen der Rückübertragung von übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben gem. § 5 Abs. 4 der Amtsordnung S-H.“

Die CDU-Fraktion beantragt, die Gemeindevertretung nunmehr über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen zu lassen:

Um die Grundschule Steinbergkirche zu erhalten, beschließt die Gemeindevertretung Steinbergkirche auf Rechtsgrundlage des § 5 Abs. 4 der Amtsordnung S-H das Verlangen der Rückübertragung der mit Beschluss vom 01.09.2014 unter TOP 8 Nr. 1 übertragenen Selbstverwaltungsaufgabe „Schulträgerschaft“, mit dem Ziel, die Schulträgerschaft zukünftig zusammen mit der Gemeinde Hasselberg und / oder auch mit anderen, möglicherweise auch privaten Trägern in eigene Hände zu nehmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Antrag auf Verlangen schriftlich an den Amtsvorsteher des Amtes Geltinger Bucht zu stellen. Der Bürgermeister wird beauftragt, parallel bei der Amtsverwaltung Geltinger Bucht die finanziellen Auswirkungen der Vermögensauseinandersetzung zu ermitteln und diese der Gemeindevertretung Steinbergkirche unverzüglich vorzulegen.

Begründung:

Nach Auffassung der CDU-Fraktion muss der Grundschulstandort Steinbergkirche auch weiterhin zum Wohle und zum Wachstum der Gemeinde Steinbergkirche und zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der amts-einwohnerstärksten, ländlichen Zentralort- und Amtssitz-Gemeinde erhalten bleiben. Allein aus Sachgründen heraus, wie z.B. Barrierefreiheit der Grundschule Steinbergkirche, Verkehrsanbindung, Geburtenzahlenentwicklung in der Gemeinde, Flächenverfügbarkeit für Erweiterung des Schulgebäudes, Einwohnerentwicklung i.V.m. Baugebieten, etc., etc, kann eine Schließung der Grundschule Steinbergkirche nicht in Betracht kommen.

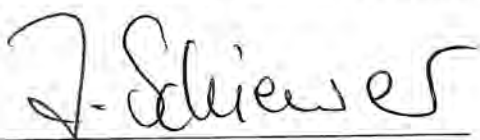
Die ggf. sich ergebende Dringlichkeit ergibt sich aus der verbleibenden Kürze der Zeit in der aktuellen Wahlzeit. Der Erhalt der Grundschulen in Steinbergkirche und Kieholm sollte gemeinsames Ziel der betroffenen Gemeinden sein. Zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Hasselberg ist / wurde zum 27.03.2023 geladen.

Auf die beigegefügte Sitzungsvorlage der CDU-Fraktion wird verwiesen.

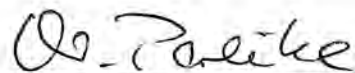
Mit freundlichem Gruß,



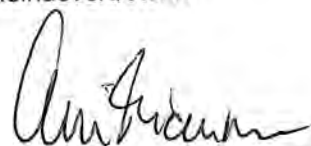
Kai-Ingwer Bendixen
Gemeindevertreter, CDU-Fraktionsvorsitzender



Jürgen Schiewer
Gemeindevertreter



Christiane Pareike
Gemeindevertreterin



Kai Christiansen
Gemeindevertreter


Finn Sehlömer
Gemeindevertreter
Arne Fries
Gemeindevertreter

(*) rechtl. Definition ‚unverzüglich‘: „ohne schuldhaftes Verzögern“

Empfangsbekenntnis:

Das Original dieses Schreibens habe ich heute, am _____ um _____ Uhr erhalten.

(Johannes Erichsen, Bürgermeister)

Beschlussvorlage der CDU-Fraktion zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche

am spätestens 27.03.2023, 19:30 Uhr

TOP x : Beratung und Beschluss über das Verlangen der Rückübertragung von übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben gem. § 5 Abs. 4 der Amtsordnung S-H.

Sachverhalt:

Der Träger der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgabe „Schulträgerschaft“ ist im Bereich der Gemeinde Steinbergkirche das Amt Geltinger Bucht. Diese Selbstverwaltungsaufgabe wurde im Rahmen der zum 01.01.2015 gesetzlich notwendigen Benennung einer maximalen Anzahl von Aufgaben, die durch das Amt wahrgenommen werden dürfen, von der Gemeinde Steinbergkirche auf Rechtsgrundlage des § 5 Abs. 1 der Amtsordnung im Jahr 2014 auf das Amt Geltinger Bucht übertragen worden; die volle sachliche, fachliche und finanzielle Zuständigkeit liegt damit beim Amt. Die Gemeinde hat dadurch keinen direkten Einfluss auf das Geschehen; Entscheidungen werden durch den Amtsausschuss getroffen.

Das Amt Geltinger Bucht hat sich durch seine Gremien ‚Schulausschuss‘ und ‚Amtsausschuss‘ bereits in der Wahlzeit 2013 bis 2018 und dann intensiv in der Wahlzeit 2018 bis 2023 mit der Erstellung eines Schulkonzeptes befasst. Hierbei spielte auch die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zum gesetzlich verpflichtenden Ganztagsangebot ab 2026 eine entscheidende Rolle.

In den letzten Jahren wurde von einigen Seiten dabei aber immer mehr die Schließung von 2 der 4 Grundschulen im Amtsgebiet forciert und in die Betrachtungen und Verhandlungen eingebracht. Alle Bemühungen –mit großer Unterstützung der gegründeten Bürgerinitiative–, im Amtsausschuss eine Mehrheit für eine Lösung zum Erhalt aller 4 Standorte zu finden, sind fehlgeschlagen.

Mit finalem Beschluss vom 08.03.2023 hat der Amtsausschuss mehrheitlich beschlossen, dass die Grundschulen Steinbergkirche und Kieholm geschlossen und aufgegeben werden.

Ein Fortbestehen der Grundschule Steinbergkirche kann nur erreicht werden, wenn die Gemeinde die einst übertragene Aufgabe ‚Schulträgerschaft‘ wieder an sich heran zurückzieht.

Solch eine **Rückübertragung** von übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben kann von jeder Gemeinde verlangt werden. Das ist rechtlich legitim; zu Gunsten der Gemeinde besteht ein gesetzlicher Rechtsanspruch, das ist der **§ 5 Abs. 4 der Amtsordnung** sowie Abs. 5 und 6, welche die Einzelheiten regeln:

Gesetzesauszug aus § 5 der Amtsordnung:

(4) Jede Gemeinde kann die Rückübertragung nach Absatz 1 übertragener Selbstverwaltungsaufgaben binnen einer angemessenen Frist verlangen. Das Amt kann dem Rückübertragungsbeschluss nur widersprechen, wenn überwiegende Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Zweifel die Kommunalaufsichtsbehörde. Soweit erforderlich, erfolgt in Fällen der Rückübertragung eine Auseinandersetzung in entsprechender Anwendung der für Gebietsänderungen der Gemeinden geltenden Vorschriften. Die Rückübertragung wird erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Regelung zur Auseinandersetzung wirksam.

(5) Wird aufgrund einer Übertragung oder einer Rückübertragung eine Berichtigung des Grundbuchs oder anderer öffentlicher Bücher erforderlich, genügt zum Nachweis des Eigentumsübergangs eine Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die öffentlichen Bücher zu berichtigen. Die durch die Übertragung oder die Rückübertragung erforderlichen Rechtshandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten.

(6) Das Amt hat Aufgabenübertragungen nach Absatz 1, Rückübertragungen nach Absatz 4 sowie den Wegfall oder die Erledigung von übertragenen Aufgaben unverzüglich der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Übertragungsbeschlüsse der amtsangehörigen Gemeinden sind der Anzeige beizufügen.

Da das Verlangen nach Rückübertragung eine wichtige Aufgabe gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung ist, trifft die Gemeindevertretung die Entscheidung, ob das Verlangen auf Rückübertragung gestellt werden soll, und zwar durch Beschluss.

Das Amt kann den Rückübertragungsbeschluss nicht einfach zurückweisen, sondern kann dem Verlangen nach Rückübertragung nur widersprechen, wenn überwiegende Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen. In diesem Fall wäre bereits zwischen amts- und gemeindeebene nach dem gestellten Verlangen auf Rückübertragung abzuwägen, wessen Interessen des Gemeinwohls höher anzusetzen sind; die des Amtes oder die der Gemeinde.

Ob diese Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, entscheidet nur im Zweifel die Kommunalaufsichtsbehörde. Soweit erforderlich, erfolgt in Fällen der Rückübertragung eine Auseinandersetzung in entsprechender Anwendung der für Gebietsänderungen der Gemeinden geltenden Vorschriften.

Nach Auffassung der CDU-Fraktion muss der Grundschulstandort Steinbergkirche auch weiterhin zum Wohle und zum Wachstum der Gemeinde Steinbergkirche und zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der amts-einwohnerstärksten, ländlichen Zentralort- und Amtssitz-Gemeinde erhalten bleiben. Allein aus Sachgründen heraus, wie z.B. Barrierefreiheit der Grundschule Steinbergkirche, Verkehrsanbindung, Geburtenzahlenentwicklung in der Gemeinde, Flächenverfügbarkeit für Erweiterung des Schulgebäudes, Einwohnerentwicklung i.V.m. Baugebieten, etc., etc, kann eine Schließung der Grundschule Steinbergkirche auch jetzt, nach dem finalen Beschluss des Amtsausschusses nicht in Betracht kommen. Das Land Schleswig-Holstein bekennt sich ausdrücklich zu den vorhandenen Schulstrukturen im Land und plädiert für deren Erhalt; auch gibt der Gesetzgeber keine Vorgaben, um zusätzliche Räume schaffen zu müssen. Lediglich muss ein Schulträger ab 2026 an einem Standort eine Nachmittagsbetreuung anbieten. Diese hatte in Gelting und in Steinbergkirche schon anerkannt, in Sterup und Kieholm im Aufbau, vorgelegen. Eltern und Einwohnerschaft hatten sich immer wieder in Briefen, Veranstaltungen und Kundgebungen für den Erhalt aller 4 Grundschulstandorte ausgesprochen. Laut Elternbefragung, durch den Schulträger, mit über 76 %. Diese Elternbefragungen und Eingaben wurden vom Schulträger ignoriert! Selbst die Stellungnahmen der Schulkonferenzen wurden vom Schulträger nicht ernst genommen.

Bei den angegebenen Untersuchungen und Diskussionen durch den Schulträger sind die Belange von Eltern und Kindern zu wenig oder unzureichend untersucht und besprochen worden. CDU Steinbergkirche/Quern und die Bürgerinitiative „Unsere Schulen“ hatten immer darauf hingewiesen, dass die finanziellen Belastungen der Gemeinden für einen Schulneubau durch die zurzeit unübersichtliche Wirtschaftslage nicht abzusehen sind.

Dazu kommt der Um- und Erweiterungsbau vom Amtsgebäude und die überfälligen Investitionen für Infrastruktur und Tourismus. Auch wenn durch einen Neubau der Schulen die Wirtschaftlichkeit sich buchmäßig darstellen und hinrechnen lässt, müssen letztendlich die Gemeinden das Geld für den Schulneubau aufbringen/finanzieren.

Gleichzeitig wurde immer auf die Frage aufmerksam gemacht, wie sich die Schülerströme im Amtsgebiet bzw. in der Region im Falle der forcierten Schulschließungen verhalten würden.

Die Schülerherkunft und ein mögliches verändertes Verhalten der Schülerbewegungen sowie deren finanziellen Auswirkungen waren in dem gesamten jetzt abgeschlossenen Prozess aber nicht berücksichtigt worden, die geäußerten Ermahnungen blieben ungehört.

Die Grundschule Steinbergkirche ist nach Vorliegen neuer Schülerzahlen keine aufgrund von zu geringer Schülerzahlen gefährdeter Standort mehr. Vielmehr dürften durch den durch die Gemeinde Steinbergkirche forcierten Einwohnerzuwachs in den Baugebieten weitere Anstiege der (prognostizierten) Schülerzahlen zu verzeichnen sein.

Im Rahmen der Werbungen für den Erhalt aller 4 Schulstandorte im Amt hatte auch die CDU Steinbergkirche/Quern immer betont, dass alle 4 Grundschulen in ihrem Umfeld einen guten Ruf haben. Im Schulausschuss und im Amtsausschuss hatten sich die Vertreter der CDU Steinbergkirche/Quern immer dafür eingesetzt, die Vielfalt der Angebote der einzelnen Grundschulen im Amt Geltinger Bucht nicht aufzugeben, und somit eindringlich gebeten, für eine Lösung zum Erhalt der 4 Grundschulen zu stimmen!

Leider fanden der vorgebrachte Beschlussvorschlag des Amtsausschussmitgliedes Jürgen Schiewer, sowie auch andere, ähnliche Beschlussvorschläge zur Erhaltung der 4 Grundschulstandorte im Amtsausschuss am 08.03.2023 keine Mehrheit!

Nur durch die Rückübertragung der Selbstverwaltungsaufgabe ‚Schulträgerschaft‘ wird der Gemeinde Steinbergkirche mit Steinbergkirche als ländlicher Zentralort mit Entwicklungscharakter ermöglicht, wieder selber über die Geschicke der Grundschule Steinbergkirche zu bestimmen! Ansonsten wird sie für immer geschlossen werden.

Die CDU-Fraktion Steinbergkirche beantragt deshalb die **Abstimmung über nachfolgenden**

Beschluss:

Um die Grundschule Steinbergkirche zu erhalten, beschließt die Gemeindevertretung Steinbergkirche auf Rechtsgrundlage des § 5 Abs. 4 der Amtsordnung S-H das Verlangen nach Rückübertragung der mit Beschluss vom 01.09.2014 unter TOP 8 Nr. 1 übertragenen Selbstverwaltungsaufgabe „Schulträgerschaft“, mit dem Ziel, die Schulträgerschaft zukünftig zusammen mit der Gemeinde Hasselberg und / oder auch mit anderen, möglicherweise auch privaten Trägern in eigene Hände zu nehmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Verlangen nach Rückübertragung schriftlich an den Amtsvorsteher des Amtes Geltinger Bucht zu stellen. Der Bürgermeister wird beauftragt, parallel bei der Amtsverwaltung Geltinger Bucht die finanziellen Auswirkungen der Vermögensauseinandersetzung zu ermitteln und diese der Gemeindevertretung Steinbergkirche unverzüglich vorzulegen.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen